



Niederschrift

Finanzausschuss

19. Wahlperiode - 108. Sitzung

am Donnerstag, dem 10. Juni 2021, 10 Uhr,
im Plenarsaal des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Stefan Weber (SPD) Vorsitzender
Lasse Petersdotter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) stellvertretender Vorsitzender
Wolf Rüdiger Fehrs (CDU)
Tobias Koch (CDU)
Volker Nielsen (CDU)
Ole-Christopher Plambeck (CDU)
Birgit Herdejürgen (SPD)
Beate Raudies (SPD)
Joschka Knuth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Annabell Krämer (FDP)
Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Kathrin Bockey (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bereitstellung von Finanzmitteln für die Umsetzung des Bund-Länder-„Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022	5
Vorlage des Bildungsministeriums Umdruck 19/5933	
2. Bereitstellung von Finanzmitteln für die Beschaffung von Mund-Nasen-Bedeckungen für Lehrkräfte und weitere in Schulen hauptamtlich tätige Personen sowie von Testungen für das Programm Lernchancen SH sowie für die Weiterentwicklung des Dashboards (Polyteia)	8
Vorlage des Bildungsministeriums Umdruck 19/5938	
3. Bereitstellung weiterer Finanzmittel für die Erstattung von Elternbeiträgen zu schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten	10
Vorlage des Bildungsministeriums Umdruck 19/5937	
4. Bereitstellung von Mitteln für die Umsetzung eines Digitalisierungsprogramms für soziale Infrastruktur, Kultur und Sport, hier: Kultur	11
Vorlage des Bildungsministeriums Umdruck 19/5934	
5. Erhöhung des Sonder-Beteiligungsprogramms Schleswig-Holstein sowie Modifikationen einzelner Corona-Hilfsprogramme des Landes	12
Vorlage des Wirtschaftsministeriums Umdruck 19/5935	
6. Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung des Bund-Länder-Programms Härtefallhilfen	13
Vorlage des Wirtschaftsministeriums Umdruck 19/5932	
7. Information/Kennntnisnahme	14
Umdruck 19/5899 - Fraunhofer-Institut für Siliziumtechnologie ISIT Umdruck 19/5913 - EDUCHECK DIGITAL Umdruck 19/5922 - Abfluss Coronamittel vertraulicher Umdruck 19/5903 - Spielbank Sylt GmbH Umdruck 19/5924 - BiZ Steuerverwaltung Malente Umdruck 19/5929 - Verwaltungsvereinbarung „BAföG Digital“ Umdruck 19/5931 - Fraunhofer-Institut für Siliziumtechnologie	

Umdruck 19/5936 - Organisations- u. Personalentwicklungsstrategie
Vertraulicher Umdruck 19/5930 - Betriebsmittelkredit UKSH

8.	Verschiedenes	15
9.	Anhörung	16
	Dispositionszinsen gesetzlich begrenzen	16
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/2712	

Der Vorsitzende, Abg. Weber, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einstimmig beschließt der Ausschuss, [Umdruck 19/5930](#) (UKSH) im Sinne des § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung vertraulich zu behandeln und die Inhalte geheim zu halten.

1. Bereitstellung von Finanzmitteln für die Umsetzung des Bund-Länder-„Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022

Vorlage des Bildungsministeriums
[Umdruck 19/5933](#)

Bildungsministerin Prien führt in die Thematik ein (Sprechzettel siehe Anlage). Auf Fragen der Abg. Raudies und Herdejürgen antwortet sie, für die aus der sogenannten Sozialmilliarde finanzierten Maßnahmen müsse das Land keine zusätzlichen Mittel einsetzen.

Bezüglich der Frage nach der Zusammenarbeit mit örtlichen Jugendhilfeträgern bitte sie, an das Sozialministerium heranzutreten.

Das Bildungsministerium werde den Schulen in der nächsten Woche ein neues Rahmenkonzept für das kommende Schuljahr an die Hand geben. In diesem Zusammenhang würden sie über die umfangreichen Unterstützungsmaßnahmen und auch über die Antragswege bei dem in Rede stehenden Aktionsprogramm informiert.

In allen Jahrgängen würden Lernstandserhebungen durchgeführt. Anschließend müsse jede Schule für sich ein Konzept erarbeiten, wie sie weiter vorgehen wolle. Das Ministerium gehe davon aus, dass einige Schulen nur sehr wenige Probleme hätten. Nach empirischen Befunden habe der Distanzunterricht gut funktioniert, auch wenn dies in der Öffentlichkeit oftmals anders wahrgenommen worden sei. Andere Schulen hingegen dürften einen deutlich höheren Unterstützungsbedarf haben. Insofern müssten die einzelnen Schulen ihre jeweiligen Bedarfe definieren und dann die Mittel aus dem Vertretungsfonds und dem Programm „Lernchancen:SH“ beantragen.

Die Lehrkräfte könnten Bildungsgutscheine, die auch Teil des Gesamtprogramms seien, an einzelne Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Schülergruppen ausgeben. Die entsprechenden Formulare stünden den Schulen bereits seit einigen Wochen zur Verfügung. Darin benannten die Lehrkräfte den konkreten Unterstützungsbedarf für die jeweilige Schülerin beziehungsweise den jeweiligen Schüler.

An den Schulen werde es verpflichtende Maßnahmen in Sachen Nachhilfe geben. In den Klassen solle die Möglichkeit geschaffen werden, dass einzelne Gruppen - je nach Bedarf - zusätzliche Angebote erhielten. Im Rahmen der Bildungsgutscheine könnten die Schülerinnen und Schüler allerdings nicht gezwungen werden, am Nachmittag Nachhilfemaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Selbstverständlich hätten die Lehrkräfte aber einen Blick darauf, dass gerade diejenigen Schülerinnen und Schüler, die es nötig hätten, die Angebote auch in Anspruch nähmen.

Hinsichtlich der Ferienangebote müsse eine Differenzierung vorgenommen werden. Zum Lernsommer gehörten nicht nur Maßnahmen, die auf das Aufholen der Lernrückstände hin ausgerichtet seien, sondern auch Angebote der kulturellen Bildung und des Sports. Sie würden auf der Onlinedatenbank Zukunftskompass, die beim IQSH eingerichtet worden sei, eingestellt. Die jeweiligen Angebote könnten von den Schulen zur Komplettierung der beiden Wochen im Lernsommer gebucht werden.

Die Jugendfreizeiten, die nicht dafür vorgesehen seien, Lernrückstände aufzuholen, müssten getrennt davon betrachtet werden. Sie hätten insbesondere eine Erholungsfunktion und dienten auch dem Aufholen von psychosozialen Tatbeständen. Es sei der ausdrückliche Wunsch des Landesjugendrings gewesen, die Freizeitangebote nicht zu verschulen und sie nicht für das Aufholen von Lernrückständen vorzusehen.

Eine Verzahnung von Angeboten finde insofern statt, als einige Anbieter sowohl im Rahmen des Lernsommers tätig seien als auch andere Angebote unterbreiteten. Eine grundsätzliche Verzahnung zwischen allen Angeboten, die im Sommer für Kinder und Jugendliche gemacht würden, gebe es aber nicht. Dies erachte sie auch nicht für sinnvoll.

In Bezug auf die personellen Kapazitäten im Zusammenhang mit dem Vertretungsfonds könne nur auf die Erfahrungswerte im vergangenen Jahr zurückgegriffen werden. Das Land habe

den Schulen bereits damals erhebliche zusätzliche Mittel für unterschiedliche Maßnahmen zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang nennt die Ministerin die Stichworte Seniorlehrkräfte, Studierende der lehramtsausbildenden Hochschulen sowie die Aufstockung der Stundenzahl bei Teilzeitlehrkräften.

Darüber hinaus seien zusätzliche Stellen für Quer- und Seiteneinsteiger geschaffen worden. Das Ministerium habe gute Erfahrungen damit gemacht und dadurch ausreichend zusätzliches Personal gewinnen können. Zweifelsohne sei dies nicht überall im Land gleich. Die Personalgewinnung sei im Umfeld von 30 km um die Hochschulstandorte herum sicherlich einfacher als in Dithmarschen oder in manchen Teilen Lauenburgs. Nichtsdestotrotz gelinge es aufgrund des großen Portfolios von Möglichkeiten der Personalbeschaffung insgesamt sehr gut, flächendeckend im Land zusätzliches Personal zur Verfügung zu stellen.

Einstimmig erteilt der Finanzausschuss die von der Landesregierung in [Umdruck 19/5933](#) erbetene Zustimmung.

2. Bereitstellung von Finanzmitteln für die Beschaffung von Mund-Nasen-Bedeckungen für Lehrkräfte und weitere in Schulen hauptamtlich tätige Personen sowie von Testungen für das Programm Lernchancen SH sowie für die Weiterentwicklung des Dashboards (Polyteia)

Vorlage des Bildungsministeriums
[Umdruck 19/5938](#)

Bildungsministerin Prien führt in [Umdruck 19/5938](#) ein. Auf Fragen der Abg. Petersdotter und Raudies antwortet sie, das Dashboard sei aufgesetzt worden, um Daten in der Pandemie zu erheben. Dies sei ein wichtiger erster Schritt in Richtung einer stärker datengestützten Schulsteuerung. Die Erfahrungen, die ihr Haus aus diesem Projekt gewonnen habe, sollten eingesetzt werden, um auch für die Zukunft entsprechende Modelle zu entwickeln. Sie könne sich durchaus vorstellen, dieses Instrument auch weiterhin zu nutzen. Die Schulen seien anfangs sehr skeptisch gewesen, hätten aber bereits nach kurzer Zeit festgestellt, dass die Handhabung sehr anwenderfreundlich sei und damit sehr gut Daten erhoben werden könnten.

Die Schulverwaltungssoftware solle in der Endstufe auch für das Monitoring genutzt werden. Es gehe nicht nur darum, dass die Schulen einheitlich die Zeugnisse darüber ausdrucken könnten. Es werde angestrebt, Instrumente wie das Dashboard in die Schulverwaltungssoftware zu integrieren, damit die Schulen nicht mit verschiedenen Anwendungen arbeiten müssten.

Die Schulen bestellten die Schutzmasken im Bedarfsfall über die GMSH und würden auch von ihr beliefert. Sicherlich könne es im Einzelfall dazu kommen, dass bereits bestellte Masken aufgrund der Änderung einer Verordnung nicht mehr in vollem Umfang benötigt würden. Die Schulen bestellten die Masken aber nicht schon für ein halbes Jahr im Voraus. Die hierfür bereitgestellten Mittel sollten nicht zwingend ausgeschöpft werden, sondern es werde bedarfsgerecht bestellt.

Einige Bundesländer wie Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Bayern beabsichtigten, die Maskenpflicht in den Schulen aufzuheben. Die Kultusministerkonferenz werde heute über diese Thematik beraten. Darüber gebe es in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedliche Auffassungen. Schleswig-Holstein stehe auf dem Standpunkt, bis zu den Sommerferien diesbezüglich keine Änderung vorzunehmen und weiterhin im „Team Vorsicht“ zu bleiben. Geplant sei, zumindest auch noch in den ersten beiden Wochen nach den Sommerferien an der

Maskenpflicht festzuhalten, weil im vergangenen Jahr die Erfahrung gemacht worden sei, dass Einträge aus Reisen seinerzeit im Wesentlichen zu der zweiten Coronawelle geführt hätten. Sie hoffe, die Maskenpflicht danach auslaufen lassen zu können.

Wie die Situation im kommenden Winter sein werde, könne sie jetzt noch nicht sagen. Die wissenschaftlichen Berater gingen davon aus, dass dann andere Infektionskrankheiten, die es im vergangenen Winter nicht gegeben habe, auf dem Vormarsch seien. So könnte es beispielsweise eine sehr starke Grippewelle geben. Es bleibe abzuwarten, ob dann wieder zu Vorsichtsmaßnahmen gegriffen werden müsse, zum Beispiel schon nach den Herbstferien.

Einstimmig erteilt der Finanzausschuss die von der Landesregierung in [Umdruck 19/5938](#) erbetene Zustimmung.

3. Bereitstellung weiterer Finanzmittel für die Erstattung von Elternbeiträgen zu schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten

Vorlage des Bildungsministeriums

[Umdruck 19/5937](#)

Bildungsministerin Prien führt in [Umdruck 19/5937](#) ein.

Einstimmig erteilt der Finanzausschuss die von der Landesregierung in [Umdruck 19/5937](#) erbetene Zustimmung.

4. Bereitstellung von Mitteln für die Umsetzung eines Digitalisierungsprogramms für soziale Infrastruktur, Kultur und Sport, hier: Kultur

Vorlage des Bildungsministeriums
[Umdruck 19/5934](#)

Bildungsministerin Prien führt in [Umdruck 19/5934](#) ein.

Abg. Raudies merkt an, sie könne durchaus nachvollziehen, dass es auch in den vier kulturellen Landesoberbehörden einen großen Bedarf für die dringend notwendige Digitalisierung und IT-Modernisierung gebe. Die SPD-Fraktion habe bei den Verhandlungen über den Nachtragshaushalt allerdings nicht die Intention gehabt, dies mit den entsprechenden Mitteln zu fördern. Dies sei eine Aufgabe, die aus dem normalen Haushalt finanziert werden müsse und nicht mit Mitteln aus der Coronanothilfe unterstützt werden dürfe. Es sei die Erfahrung gemacht worden, dass die Digitalisierung in der Kultur an ihre Grenzen stoße. Insofern schade es sicherlich nicht, über weitere Konzepte nachzudenken.

Ministerin Prien entgegnet, auch den Hochschulen seien zusätzliche Mittel für die Digitalisierung zur Verfügung gestellt worden. Zweifelsohne wäre es besser gewesen, schon vor zehn Jahren damit zu beginnen, die Hochschulen besser zu digitalisieren. Der Digitalisierungsbedarf treffe für die Schulen in ganz besonderem Maße zu und gelte selbstverständlich auch für die Landesbehörden. Die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek müsse sozusagen als Cockpit für die Digitalisierung der Kultureinrichtungen im Land ausgebaut werden. Das Landesarchiv könne seine Aufgaben ohne eine zeitgemäße IT-Ausstattung nicht mehr leisten. Insofern sei es außerordentlich wichtig, die Chance jetzt zu nutzen.

Abg. Raudies erwidert, sie habe dem Ansinnen des Ministeriums nicht widersprochen. Ihrer Meinung nach müssten dann aber auch Überlegungen dahin gehend angestellt werden, wie die Digitalisierung beispielsweise der kommunalen Archive angegangen werden könne.

Einstimmig erteilt der Finanzausschuss die von der Landesregierung in [Umdruck 19/5934](#) erbetene Zustimmung.

5. Erhöhung des Sonder-Beteiligungsprogramms Schleswig-Holstein sowie Modifikationen einzelner Corona-Hilfsprogramme des Landes

Vorlage des Wirtschaftsministeriums
[Umdruck 19/5935](#)

Herr Dr. Wilckens, Leiter der Abteilung Wirtschaft im Wirtschaftsministerium, führt in [Umdruck 19/5935](#) ein. Auf eine Frage von Abg. Raudies antwortet er, das Darlehensprogramm für gemeinnützige Organisationen, das in Höhe von 30 Millionen € aufgelegt worden sei, sei bislang lediglich in Form von sieben Darlehen in Höhe von 1,9 Millionen € in Anspruch genommen worden. Der zurückhaltende Abruf von Darlehen liege nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums darin begründet, dass viele Organisationen aufgrund ihrer Kapitalstruktur nicht nur Liquidität in Form von Darlehen benötigten, die sie wieder zurückzahlen müssten, sondern auch ihr Eigenkapital stärken müssten. Zur Stärkung des Eigenkapitals gebe es zwei Komponenten, zum einen Beteiligungen und zum anderen Zuschüsse, die derzeit im Wesentlichen aus Bundesprogrammen gezahlt würden und nicht rückzahlbar seien.

Einstimmig erteilt der Finanzausschuss die von der Landesregierung in [Umdruck 19/5935](#) erbetene Zustimmung.

6. **Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung des Bund-Länder-Programms Härtefallhilfen**

Vorlage des Wirtschaftsministeriums

[Umdruck 19/5932](#)

Herr Dr. Wilckens, Leiter der Abteilung Wirtschaft im Wirtschaftsministerium, führt in [Umdruck 19/5932](#) ein. Auf eine Frage von Abg. Petersdotter zu dem letzten Satz in der Vorlage des Wirtschaftsministeriums erläutert er, der Betrag von 40 Millionen € für die Abwicklung der Wirtschaftshilfen in den Jahren 2021 bis 2023 beziehe sich nicht nur auf den in der Vorlage thematisierten Härtefallfonds mit einem Gesamtvolumen von rund 51 Millionen €, sondern auf die gesamten Corona-Hilfsprogramme, deren Umfang in Summe etwa 1,2 Milliarden € betrage. Ob dieser Satz entbehrlich sei oder nur eine erläuternde Wirkung habe, könne er nicht abschließend sagen.

Einstimmig erteilt der Finanzausschuss die von der Landesregierung in [Umdruck 19/5932](#) erbetene Zustimmung.

7. Information/Kennntnisnahme

[Umdruck 19/5899](#) - Fraunhofer-Institut für Siliziumtechnologie ISIT
[Umdruck 19/5913](#) - EDUCHECK DIGITAL
[Umdruck 19/5922](#) - Abfluss Coronamittel
vertraulicher [Umdruck 19/5903](#) - Spielbank Sylt GmbH
[Umdruck 19/5924](#) - BiZ Steuerverwaltung Malente
[Umdruck 19/5929](#) - Verwaltungsvereinbarung „BAföG Digital“
[Umdruck 19/5931](#) - Fraunhofer-Institut für Siliziumtechnologie
[Umdruck 19/5936](#) - Organisations- u. Personalentwicklungsstrategie
Vertraulicher [Umdruck 19/5930](#) - Betriebsmittelkredit UKSH

Der Finanzausschuss nimmt alle aufgeführten Umdrucke zur Kenntnis.

Zum Thema Fraunhofer-Institut für Siliziumtechnologie ISIT ([Umdrucke 19/5899](#) und 19/5931) merkt Herr Albrecht, Senatsmitglied des Landesrechnungshofs, an, diese Thematik sei aufgrund einer Prüfung des Landesrechnungshofs mehrfach im Ausschuss behandelt worden. Mit [Umdruck 19/5899](#) solle die Prüfung abgeschlossen werden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur weise in [Umdruck 19/5931](#) darauf hin, dass es in Sachen ISIT Bewegung gebe. Dem Landesrechnungshof sei es wichtig, jetzt einen Strich darunter zu ziehen.

8. Verschiedenes

a) Abg. Raudies berichtet, sie habe der Presse entnommen, dass die Landesregierung mit der Freien und Hansestadt Hamburg eine neue Vereinbarung hinsichtlich der Verklappung von Hafenschlick getroffen habe. Sie sei verwundert darüber, dass der Ausschuss heute nicht darüber unterrichtet werde. Der Landtag habe die entsprechende Feststellung der AG Haushaltsprüfung bestätigt. Sie hätte sich gewünscht, dass die Landesregierung den Ausschuss proaktiv unterrichte und sie nicht explizit nach den Inhalten der Vereinbarung fragen müsse. Insofern bitte sie um eine Berichterstattung in der nächsten Ausschusssitzung.

Abg. Harms bittet darum, in diesem Zusammenhang auch über den Stand der Verhandlungen zwischen der Landesregierung und der Freien und Hansestadt Hamburg zu berichten, um zu erfahren, zu welchen Zugeständnissen die Landesregierung ab dem Jahr 2022 bereit sei, welche Mittel fließen und wofür sie verwendet werden sollten.

Der Finanzausschuss kommt überein, dass ihn die Landesregierung in der nächsten regulären Sitzung, am 5. August 2021, über den Stand der Ablagerung von Hamburger Hafenschlick an der Tonne E 3 unterrichtet.

b) Finanzstaatssekretärin Dr. Torp ruft in Erinnerung, dass der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 4. März 2021 den Tätigkeitsbericht KoPers für das Jahr 2020 erörtert habe. Es seien unterschiedliche Meilensteine angekündigt worden, die bis auf einen umgesetzt worden seien, nämlich das Stellenmodul, das ursprünglich im ersten Quartal 2020 im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung habe pilotiert werden sollen. Dies werde sich etwas verzögern, weil es noch Gesprächs- und Abstimmungsbedarf gebe.

(Sitzungsunterbrechung von 11:05 bis 11:30 Uhr)

9. Anhörung

Dispositionszinsen gesetzlich begrenzen

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/2712](#)

(überwiesen am 28. Januar 2021)

hierzu: [Umdruck 19/5672](#)

Anzuhörende:

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (SGVSH)

Harald Weiß, Verbandsgeschäftsführer

(vertritt auch die Position der Förde Sparkasse und Sparkasse Mittelholstein) (Präsenz)

Bundesverband deutscher Banken e.V.

Dirk Stein, Direktor Retail Banking und Verbraucherschutz (Video)

Koordinierungsstelle SCHULDNERBERATUNG in Schleswig-Holstein

Philipp Kirschall (Video)

Lichtblick e.V. Schulden- und Insolvenzberatungszentrum Kiel (SIZ Kiel)

Michael Grossnick (Präsenz)

pro Arbeit e.V., Schuldner- und Insolvenzberatung GATE

Claudia Müller-Teyerl (Video)

Gemeinschaftszentrum Sönke-Nissen-Park Stiftung

Monique Hoenig, Leitung

Janin Wauker, Schuldner-/Insolvenzberatung (Video)

Steinburg Sozial gGmbH

Christoph Feige, Fachbereichsleitung Schuldnerberatung (Präsenz)

Hansestadt Lübeck, Bereich Soziale Sicherung, Persönliche Hilfen, Team Schuldnerberatung

Dirk Rewohl (Video)

Stadt Flensburg - Fachstelle für Wohnhilfen und Schuldnerberatung

Jann Rothberg, Schuldnerberater (Präsenz)

Volks- und Raiffeisenbanken in Schleswig-Holstein

Stefan Lohmeier

Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V.

Asmuss Schütt (Video)

Kreis Nordfriesland, Leiter des Fachbereichs Arbeit und Soziales

Christian Grellck (Video)

institut für finanzdienstleistungen (iff)

Dr. Duygu Damar

Dr. Helena Klinger (Video)

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.

Stefan Bock, Vorstand

Michael Herte, Referatsleiter Recht und Finanzdienstleistungen (Präsenz)

Handwerkskammer Schleswig-Holstein

Michael Saß, Wirtschaftspolitischer Referent (Video)

Herr Weiß, Verbandsgeschäftsführer des Sparkassen- und Giroverbands für Schleswig-Holstein (SGVSH), führt aus, Dispositionskredite dienen der Überwindung von kurzfristigen Zahlungsstockungen. Ihre Einräumung sei an harte Kriterien gebunden. Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein sei der Auffassung, dass Dispositionskredite auch im Sinne des vorliegenden Antrags bereits sowohl gesetzlich als auch im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikofrüherkennung ausreichend reguliert seien.

Die SPD-Fraktion bringe in der Begründung des Antrags unter anderem zum Ausdruck, dass Dispositionskredite dauerhaft zur Schuldenfalle werden könnten, wenn eine Rückzahlung aufgrund der wirtschaftlichen Situation des jeweiligen Kontoinhabers nicht mehr möglich sei. Dies könne durchaus der Fall sein, treffe aber auf jeden Kredit zu, egal, ob dies ein Konsumentenkredit, ein Leasingvertrag oder eine Handyfinanzierung sei. In der Organisation der Sparkassen gebe es aufsichtlich abgenommene Risikofrüherkennungssysteme, die darauf abzielten, solche Situationen schon möglichst früh zu erkennen und dann gegenzusteuern.

Ferner werde in der Antragsbegründung darauf hingewiesen, dass die Gefahr, in eine Schuldenfalle zu geraten, für viele Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Folgen der Coronapandemie noch weiter gewachsen sei. In den vergangenen Monaten sei deutlich geworden, dass die Menschen aufgrund der Pandemie deutlich zurückhaltender konsumiert hätten. Die Geldvermögensbildung insgesamt sei sprunghaft angestiegen. Die Inanspruchnahme der Kredite sei in Schleswig-Holstein von 2019 auf 2020 um mehr als 20 % deutlich zurückgegangen.

Sicherlich sei der Verlust des Arbeitsplatzes ein kaum aussteuerbares Risiko. Nach Ansicht des SGVSH sei aber oft ein unsachgemäßes Kreditaufnahmeverhalten die Ursache für Überschuldung.

Insofern seien die vorgenannten Aussagen in der Antragsbegründung zu relativieren. Ein Dispositionskredit könne nicht die Hauptursache für eine wirtschaftliche Notlage sein. Die Sparkassen hätten, wie bereits ausgeführt, harte Vorgaben für die Einräumung eines Dispositionskredits. Die maximale Höhe entspreche in der Regel einem doppelten Monatsgehalt. Die durchschnittlichen Kreditlinien betrügen 3.000 €. Wenn dafür ein Zinssatz von 6 % anstatt von 9 % zugrunde gelegt werde, mache dies lediglich einen Unterschied von 10 € im Monat aus. Dies sei natürlich eine gewisse Belastung, könne aber nicht die Hauptursache für eine wirtschaftliche Notlage sein.

Zu der Aussage in der Antragsbegründung, dass die Folgekosten eines Dispositionskredits nur selten transparent ermittelbar seien, könne er nur sagen, dass es überhaupt keine Folgekosten gebe. In den Kreditverträgen seien die jeweiligen Zinssätze benannt und werde auch darauf hingewiesen, dass sonstige Kosten im Zusammenhang mit der eingeräumten Kreditlinie nicht anfielen.

Dass sich Kreditinstitute derzeit zu einem Leitzins von 0 % refinanzieren könnten, wie es in der Antragsbegründung dargestellt worden sei, sei richtig. Im Grunde genommen könnten sie sich am Kapitalmarkt sogar negativ refinanzieren. Dies täten die Sparkassen allerdings nicht. Sie lebten vielmehr davon, dass sie Geld bei vielen Klein- und auch größeren Anlegern einsammelten und es in der Region wieder investierten.

Die SPD-Fraktion führe in der Begründung zu dem Antrag weiter aus, die Tatsache, dass sich Kreditinstitute zurzeit zu einem Leitzins von 0 % refinanzieren könnten, stehe in einem erkennbaren Missverhältnis zu den häufig erhobenen Dispozinssätzen. Dazu wolle er deutlich machen, dass auch Sparkassen nach kaufmännischen Grundsätzen handeln müssten. Jedes Produkt, so auch der Dispositionskredit, unterliege einer Kalkulation. Faktoren seien der Einstandszins und auch der Bereitstellungszins, weil Kreditlinien vorgehalten würden, ohne dass sie zwingend in Anspruch genommen werden müssten. Zudem seien die Eigenkapitalkosten einzurechnen, weil sich das vorzuhaltende Eigenkapital auf die zugesagten Kreditlinien und nicht auf die Inanspruchnahmen beziehe. Weiterhin seien die Prozesskosten und insbesondere die Kosten für die Risikoüberwachung und auch die Risikokosten einzukalkulieren.

Der durchschnittliche Zinssatz bei den Kontokorrentkrediten liege bei etwa 6 %. Die Erlöse aus den Kreditinanspruchnahmen müssten die gesamten Produktkosten abdecken. Insofern sei die Vorgehensweise der Kreditinstitute hinsichtlich des Zinssatzes bei Dispositionskrediten durchaus begründbar und auch nachvollziehbar.

Der Sparkassen- und Giroverband habe auf Basis der Zahlen der Deutschen Bundesbank eine Auswertung gemacht, bei der festgestellt worden sei, dass die Zinssätze für Dispositionskredite von 2008 bis heute um durchschnittlich 5 Prozentpunkte gesunken seien. Der Euribor habe zu Beginn des Jahres 2008 etwa 4,1 % und zum Ende des Jahres 2008 rund 3,1 % betragen und liege jetzt bei minus 0,6 %. Insofern könne nicht gesagt werden, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher von den dauerhaft niedrigen Zinsen nicht profitiert hätten, wie die SPD-Fraktion dies in ihrem Antrag zum Ausdruck bringe.

Auch müsse berücksichtigt werden, dass der Kreditbetrag bei einem normalen Kredit auf das Konto des Kunden überwiesen werde und der Zinssatz auf den vollen Kreditbetrag berechnet werde, wohingegen beim Dispositionskredit immer nur die Inanspruchnahme, die über den Monat hinweg ratierlich steige, verzinst werde.

Ob es tatsächlich einer gesetzlichen Regulierung der Zinssätze für Dispositionskredite bedürfe, wie die SPD-Fraktion dies fordere, sei seiner Ansicht nach eine Glaubensfrage. Die Sparkassenorganisation stehe auf dem Standpunkt, dass staatliche Preissetzungen mit marktwirtschaftlichen Prinzipien grundsätzlich nicht zu vereinbaren seien.

Dass Kreditinstitute dazu verpflichtet werden müssten, frühzeitig und transparent über die Folgekosten eines Dispositionskredits sowie alternative Finanzierungsangebote zu informieren, wie sich die SPD-Fraktion dies vorstelle, sei nicht erforderlich, weil dies bereits bei Abschluss des Kreditvertrags vereinbart werde. Zudem gälten seit März 2016 die Regelungen der §§ 504 a und 505 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, denen die Sparkassen nachkämen.

Die Planung und die Kontrolle der persönlichen Finanzsituation sei seiner Ansicht nach eine Bring- und Holschuld. Dabei ständen Kreditinstitute und Kunden in der Verantwortung. Die Kreditinstitute hätten eine Fürsorgepflicht, denen sie durch harte Vergabekriterien und Risikofrüherkennungssysteme nachkämen, die darauf abzielten, die wirtschaftliche Schieflage eines Kunden schon relativ früh zu erkennen. Kreditinstitute hätten kein Interesse daran, einen Kredit

abzuwickeln, weil dies zum einen sehr teuer und zum anderen keine angenehme Arbeit sei. Insofern unterstützten die Sparkassen auch die Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein.

Überschuldungssituationen resultierten nach Wahrnehmung des SGVSH in der Regel nicht aus zu hohen Zinsbelastungen aus Dispositionskrediten, sondern entweder aus unverschuldet eingetretenen Lebensumständen in allen Variationen oder aus unkontrolliertem Kreditaufnahmeverhalten.

Herr Stein, Direktor Retail Banking und Verbraucherschutz beim Bundesverband deutscher Banken, führt aus, die greifbarste Größe zur Beurteilung eines Zinssatzes sei die Höhe des Effektivzinssatzes. Er sei nach statistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank in Deutschland seit mehr als 13 Jahren rückläufig. Seit dem Jahr 2007 sei beim Effektivzinssatz für Dispositionskredite im Neugeschäft ein Rückgang von mehr als 40 % zu verzeichnen. Die Deutsche Bundesbank habe im April dieses Jahres einen Effektivzinssatz von 7,02 % für Dispositionskredite im Neugeschäft ermittelt.

In den Debatten werde immer wieder gern ein Vergleich zum Ratenkredit gezogen, der häufig günstiger sei. Ein Ratenkredit und ein Dispositionskredit seien allerdings zwei völlig unterschiedliche Produkte. Ein Dispositionskredit sei sehr kurzfristiger Natur, könne flexibel in Anspruch genommen werden und verursache bei den Banken höhere Kosten. Die Gründe dafür seien die höhere Flexibilität und die jederzeitige Liquidität, die dem Kunden gegeben werde und die die Bank ihm auch zur Verfügung stellen müsse. Nach den geltenden Grundsätzen müsse die Einräumung einer Dispolinie unabhängig von deren Inanspruchnahme bei privaten Banken mit Eigenkapital unterlegt werden. Aufgrund der Disposition des Verfügungslimits durch die eingehenden Sollbuchungen gebe es einen höheren administrativen Aufwand. Auch ein Mahnwesen werde vorgehalten. Zudem bestehe bei Dispositionskrediten ein höheres Ausfallrisiko als bei anderen Kreditformen.

Die Kosten der Banken beim Dispositionskredit setzten sich nicht nur aus den Refinanzierungskosten zusammen, die sich derzeit bei 0 % oder sogar im negativen Bereich befänden. Darüber hinaus entstünden Kosten zur Deckung des Kreditausfallrisikos, für den Vertrieb, die Kreditbearbeitung und die Kreditverwaltung.

Auch bei kritischer Betrachtung des Ganzen dürfe nicht übersehen werden, dass der Wettbewerb einen maßgeblichen Einfluss auf die Preisbildung auch beim Dispositionskredit habe.

Beim Zinssatz für einen Dispositionskredit gebe es deutliche Unterschiede, zum Teil auch ein Gefälle zwischen dem ländlichen Raum und Ballungsgebieten. Die Stiftung Warentest habe entsprechende Vergleiche veröffentlicht. Einige Kreditinstitute böten, je nach Kontomodell, einen Dispositionskredit sogar ohne Zinsen an. Auch gebe es Angebote mit Zinssätzen von weniger als 4 %.

Das Geschäft mit deutschen Privatkunden sei aufgrund der vielfältigen Anbieter in Europa und womöglich auch weltweit am stärksten umkämpft. Hier gebe es einen sehr starken Wettbewerb mit sehr vielen Angeboten und unterschiedlichen Preismodellen. Deshalb sei der Zinssatz in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern sehr niedrig.

Zur Stärkung der Verbraucherinnen und Verbraucher erbrächten die Kreditinstitute freiwillig zusätzliche Leistungen. Sie hätten sich dazu verpflichtet, über die gesetzlich bestehende Pflicht für ein Beratungsangebot bei einer bestimmten Inanspruchnahme des Dispositionskredits hinaus bereits bei einer dauerhaften Inanspruchnahme von drei Monaten und mehr als 50 % des zugesagten Dispositionskredits einen Warnhinweis an den Kunden zu geben. Darin werde der aktuelle Disposzinssatz genannt und zudem darauf hingewiesen, dass bei einer weiteren Inanspruchnahme des Dispositionskredits weitere Sollzinsen anfielen und dadurch zusätzliche Kosten entstünden. Diese Vorgehensweise greife wesentlich früher als der gesetzliche Warnhinweis, der erst bei einer Inanspruchnahme von durchschnittlich 75 % des vereinbarten Höchstbetrags und bei einer dauerhaften Inanspruchnahme von sechs Monaten erforderlich sei.

Er meine, dass es in der Praxis keine hinreichenden Gründe gebe, die bei Dispositionskrediten einen staatlichen Eingriff in die funktionierende Preissetzung am deutschen Markt rechtfertigten. Die deutlich und langfristig fallenden Kosten für Dispositionskredite seien ein Beleg dafür, dass der Wettbewerb in Deutschland aufgrund der zahlreichen Marktteilnehmer sehr gut funktioniere.

Auf Fragen aus dem Ausschuss antwortet Herr Weiß, der Zinssatz für einen Allzweckkredit hänge von der Bonität des Kunden und auch von der Summe ab. Solche Kredite seien in der Regel günstiger als Dispositionskredite und hätten eine Laufzeit zwischen zwei und zehn Jahren. Manche Wettbewerber böten ganz plakativ 0 % Zinsen an. Damit seien aber vermutlich vernetzte Geschäfte verbunden.

Dispositionskredite seien in der Höhe der zugesagten Kreditlinien mit Eigenkapital zu unterlegen. Einnahmen in Form von Zinsen erfolgten aber selbstverständlich nur für in Anspruch genommene Kreditlinien.

Die Höhe des Zinssatzes bei Dispositionskrediten sei von Kreditinstitut zu Kreditinstitut verschieden und bewege sich in einer bestimmten Bandbreite. Es gebe verschiedene Kontomodelle mit unterschiedlichen Preiskomponenten und auch Zinssätzen. Letztlich liege die Festlegung des Zinssatzes in der geschäftspolitischen Verantwortung eines jeden Kreditinstituts.

Es dürfe nicht vergessen werden, dass auch Sparkassen Geld verdienen müssten, weil ihr Auftrag sei, in die Wirtschaft zu investieren. Um zu wachsen, seien Erträge erforderlich, die die Sparkassen ausschließlich selbst erwirtschaften könnten, weil der jeweilige Träger nur in den seltensten Fällen Kapital zuschieße.

Aus der Sicht des Sparkassen- und Giroverbands für Schleswig-Holstein sei Corona - global betrachtet - kein Grund für höhere Kreditausfälle bei Privatkunden. Durch das geänderte Konsumverhalten, weil Geld nicht habe ausgegeben werden können, sei nicht nur die Geldvermögensbildung gestiegen, sondern sei auch die Inanspruchnahme der Dispositionskredite signifikant zurückgegangen. Zweifelsohne könnten Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Kredite in einzelnen Fällen nicht mehr zurückzahlen.

Ein Dispositionskredit sei in der Regel kein Beratungsprodukt der Kreditinstitute, sondern eine Ventillösung für kurzfristige Zahlungsstockungen und genau dafür vorgesehen. Die Einräumung eines Dispositionskredits sei in keiner Weise umständlich und schwierig. Aber auch die Kreditinstitute müssten nach kaufmännischen Grundsätzen handeln, denen sie sich nicht entziehen könnten. Insofern könne ein Dispositionskredit nicht nur aus dem Blickwinkel des Zinssatzes und der Refinanzierung betrachtet werden. In diesem Zusammenhang spielten auch noch Preiskomponenten eine Rolle, die im jeweiligen Einzelfall zu betrachten seien.

Aufgrund der Fixkosten für einen Kredit könne es durchaus vorkommen, dass deren Anteil bei kleinen Kreditsummen so hoch sei, dass der Effektivzinssatz deutlich höher sei als bei einem Dispositionskredit. Dies sei ein üblicher kaufmännischer Vorgang.

Herr Stein erklärt, die durchschnittlichen Zinssätze für Dispositionskredite seien in den Ländern des Euroraums durchaus unterschiedlich. Dies liege im Wesentlichen an den Kontomodellen der einzelnen Banken in den jeweiligen Ländern. Die Kontoführungsgebühren bei Kreditinstituten in Deutschland seien im Durchschnitt wesentlich niedriger als in anderen Ländern, beispielsweise in Frankreich und Italien. Dort könne der Zinssatz für Dispositionskredite günstiger sein, weil bereits die Kontoführungsgebühren der Bank einen ausreichenden Ertrag lieferten.

Bei den privaten Banken sei die Ausfallrate bei Dispositionskrediten höher als bei Ratenkrediten und Immobilienfinanzierungen. Dies werde dem Bundesverband deutscher Banken von seinen Mitgliedern immer wieder berichtet. Die Schufa habe im Rahmen ihres Schuldenkompasses die Zahl von 2,5 % an Ausfällen bei Ratenkrediten veröffentlicht. Zu anderen Kreditarten lägen keine Zahlen vor.

Durch den aktuellen Marktzins beim Dispositionskredit würden die verschiedenen Kosten für die Kreditinstitute gedeckt, die in diesem Zusammenhang entstünden. Dies seien nicht nur Refinanzierungskosten, sondern beispielsweise auch Risikokosten. Insofern mache dieses Produkt für die Kreditinstitute durchaus Sinn.

Auf weitere Fragen aus dem Ausschuss führt Herr Weiß aus, die Vergabe eines Kredits sei an harte Bedingungen geknüpft. Wenn jemand nicht in der Lage sei, einen Kredit aus seinem Einkommen zurückzubezahlen, dann werde er auch nicht ausgereicht. Dies werde schon aus Eigeninteresse und auch vor dem Hintergrund der Fürsorgepflicht getan. Auch müsse ein potenzieller Kreditnehmer das Kreditangebot seiner Bank zu einem bestimmten Zinssatz nicht annehmen. Die Förde Sparkasse stelle für Dispositionskredite derzeit einen Zinssatz von 11,24 % in Rechnung. Sie biete aber auch ein Kreditprodukt, bei dem lediglich 7,24 % anfielen.

Die Kreditinstitute hätten ein Risikofrüherkennungssystem. Jede Kontobewegung eines Kunden fließe in ein Risikomesssystem ein. Bei Unternehmen werde dies Rating und bei einem Privatkunden Scoring genannt. Wenn die Inanspruchnahme auf einem Girokonto permanent ansteige, schlage das Risikofrüherkennungssystem Alarm. Daraufhin müsse der entsprechende Kunde angesprochen werden. In diesem Zuge werde die Bonitätskennzahl verändert. Im Grunde genommen müsste der Zinssatz dann erhöht werden, weil das Ausfallrisiko größer werde.

Das Unternehmen Amazon beispielsweise könne für Warenkäufe ohne große Beschränkungen Kredite vergeben, weil es - im Gegensatz zu Kreditinstituten - seinen Kundinnen und Kunden gegenüber keine Fürsorgepflicht habe. Sicherlich fühlten sich Verbraucherinnen und Verbraucher bei einem Kreditinstitut besser aufgehoben, weil sie wüssten, dass es dort ein Risikofrüherkennungssystem gebe.

Gespräche in der Branche darüber, die Zinssätze für Dispositionskredite zu senken und stattdessen die Kosten für die Girokonten zu erhöhen, würden nicht geführt. Sie seien auch aus kartellrechtlichen Gründen bedenklich. Derartige Preisabsprachen gebe es nicht.

Herr Stein schließt sich den Ausführungen von Herrn Weiß an und meint, dass dies kartellrechtlich nicht zulässig wäre. Der sehr intensive Wettbewerb, den es unter den Kreditinstituten gebe, sei genau das Gegenteil von Absprachen. Würden Absprachen getroffen, so würde dies den Wettbewerb außer Kraft setzen, weil es dann gleiche Preise gäbe. Genau dies wollten die Kreditinstitute nicht. Sie wollten Wettbewerb und unterschiedliche Preise. Die Kundinnen und Kunden müssten entscheiden, welches Angebot sie annähmen und welchen Preis sie bereit seien zu zahlen. Dies funktioniere nur bei unterschiedlichen Preisen. Bei gleichen Preisen würde jegliche Innovation im Markt verhindert, weil niemand mehr den Antrieb hätte, etwas Neues zu entwickeln.

Die Entscheidung eines Kunden für ein Girokonto bei einem bestimmten Kreditinstitut falle im Wesentlichen aufgrund der Höhe der Kontoführungsgebühren und nicht aufgrund der Höhe des Zinssatzes für einen Dispositionskredit, den er vielleicht irgendwann einmal in Anspruch nehmen werde. Seines Wissens nähmen zwei Drittel der Kunden ein eingeräumtes Kreditlimit überhaupt nicht in Anspruch.

Ein zweistelliger Zinssatz für Dispositionskredite, beispielsweise 12 %, sei empirisch nicht belegt. Dies sei sicherlich das obere Ende des Rahmens und nicht der Durchschnitt. Die Bundesbank spreche von einem durchschnittlichen Zinssatz von 7 %. Die Tatsache, dass es unterschiedliche Zinssätze gebe, sei dem Wettbewerb geschuldet. Jede Bank versuche, mit ihren Kontomodellen und Zinssätzen für einen Kunden attraktiv zu sein, damit er sein Konto bei ihr eröffne.

Die Zinseinnahmen aus Dispositionskrediten würden nicht zur Quersubvention für Girokonten verwendet, sondern lieferten lediglich einen bestimmten Kostendeckungsbeitrag.

Auch Kleinkredite würden von Banken angeboten. Wenn sich ein Kunde im Handel ein größeres elektronisches Gerät anschaffe, könne dies bei der jeweiligen Bank, die beispielsweise mit MediaMarkt und Saturn zusammenarbeite, finanziert werden. Das entsprechende Handelsunternehmen vermittele dann den Bankkredit für das jeweilige Produkt.

Auf eine entsprechende Bemerkung des Abg. Petersdotter verdeutlicht Herr Weiß, ausweislich der Daten der Deutschen Bundesbank seien die Zinssätze für Dispositionskredite in den vergangenen Jahren in gleichem Maße zurückgegangen wie die Refinanzierungssätze.

Er könne die Aussage, dass hohe Zinssätze bei Dispositionskrediten eine Ursache dafür seien, dass Verbraucherinnen und Verbraucher in die Schuldenfalle tappten, nicht nachvollziehen. Er weist noch einmal darauf hin, dass die Vergabe von Krediten an harte Bedingungen geknüpft sei. Auch gebe es gesetzliche Auflagen, wonach Kundinnen und Kunden über anstehende Dauerschuldverhältnisse im Bereich von Dispositionskrediten informiert werden müssten. Freiwillige Früherkennungssysteme der Banken griffen deutlich früher als gesetzliche Vorgaben.

Herr Stein berichtet, er habe in der vergangenen Woche einen Vortrag des Instituts für Finanzdienstleistungen (iff) zu Überschuldungsursachen gehört. Wenn er sich richtig entsinne, seien Kredite zu weniger als 1 % dafür ausschlaggebend. Geschehnisse im privaten beziehungsweise persönlichen Bereich trügen überwiegend zu einer Überschuldung bei.

Er wolle an dieser Stelle noch einmal betonen, dass es keine Quersubventionierung gebe und dass die Zinssätze für Dispositionskredite nicht überhöht seien. Empirisch belegbare Zahlen hierzu sprächen eine völlig andere Sprache. Der Bundesverband der Banken orientiere sich da an der Empirie und nicht an irgendwelchen Spitzen in der ganzen Bandbreite der Zinssätze.

* * *

Herr Kirschall, juristischer Mitarbeiter der Koordinierungsstelle SCHULDNERBERATUNG in Schleswig-Holstein, führt aus, ein Dispositionskredit sei ein praktisches und leicht verfügbares Mittel, um kurzfristige Liquiditätsengpässe zu überbrücken, und nur dann ungefährlich, wenn man nicht oder nur kurzfristig darauf zugreifen müsse. Er erhalte oft die Rückmeldung, dass

gerade Menschen in schwierigen finanziellen Verhältnissen Gefahr liefen, dass aus der kurzfristig intendierten Nutzung eine Dauernutzung werde. Dies sei eine Belastung, die zu der schon ansonsten schwierigen finanziellen Situation noch hinzukomme.

Zudem sei das Konstrukt Dispositionskredit für viele Ratsuchende in der Schuldnerberatung nur schwer überschaubar und schwer verständlich. Auch sei die Höhe des Zinssatzes nicht immer nachvollziehbar.

Die Koordinierungsstelle SCHULDNERBERATUNG in Schleswig-Holstein halte den vorgelegten Antrag der SPD-Fraktion im Ergebnis für begrüßenswert.

Niedrigere Zinsen bedeuteten für Klienten, die einen Dispositionskredit in Anspruch nähmen, eine finanzielle Erleichterung. Ihm erschließe sich allerdings nicht, woraus die SPD-Fraktion ihre Forderung nach einer Deckelung herleite, wonach der Zinssatz für vereinbarte Kontoüberziehungen maximal sechs Prozentpunkte über einem festzulegenden Basiszinssatz betragen dürfe. Rückmeldungen aus der Schuldnerberatung hätten ergeben, dass die tatsächliche Inanspruchnahme eines Dispositionskredits dann der eigentlich intendierten kurzfristigen Nutzung widerspreche und es zu einer Dauernutzung komme. Die vierteljährliche Zinsabbuchung führe oftmals zu Lücken im Budget, sodass die Haushaltsplanung für die Ratsuchenden schwierig werden könne.

Da der Verzicht auf die Berechnung von Zinsen für geduldete Überziehungen zu einer Entlastung der Ratsuchenden führen würde, unterstütze die Koordinierungsstelle SCHULDNERBERATUNG in Schleswig-Holstein diese Forderung der SPD-Fraktion.

Die geforderte Informationspflicht auch über die zu erwartenden Zinskosten sei seiner Ansicht nach richtig. Dies sei für das bessere Verständnis der Verbraucherinnen und Verbraucher sinnvoll; denn der Zinssatz selbst sei nur eine abstrakte Zahl. Vielen Menschen werde abverlangt, dies in die eigene Haushaltsplanung umzusetzen und zu prüfen, welcher Teil des Budgets zurückgelegt werden müsse, damit der Dispositionskredit bedient werden könne.

Den Vorschlag der SPD-Fraktion in dem Antrag, Verbraucherinnen und Verbraucher bereits bei einer dreimonatigen Kontoüberziehung auf die Möglichkeit eines alternativen Kreditab-

schlusses hinzuweisen, könne er nur unterstützen. Jede Hilfestellung und jeder Informationsgewinn seien für die diejenigen, die Dispositionskredite in Anspruch nähmen, begrüßenswert. Ob das Beratungsgespräch dann aber auch die entsprechende Wirkung entfalte, bleibe abzuwarten. Eine Umschuldung führe auf jeden Fall zu einer Kostensenkung beziehungsweise Entlastung.

Herr Grossnick, Geschäftsführer des Schulden- und Insolvenzberatungszentrums Lichtblick Kiel e.V., bringt zum Ausdruck, das SIZ Kiel begrüße die Forderung nach einer gesetzlichen Begrenzung der Zinssätze für Dispositionskredite. Es führe jährlich rund 1.200 Erstberatungen durch, in denen der Dispositionskredit an sehr vielen Stellen eine Rolle spiele.

Rund die Hälfte der Klientinnen und Klienten des SIZ Kiel habe Schulden aus mindestens einem fälligen Dispositionskredit. Zwar seien die hohen Zinsen für Dispositionskredite in den meisten Fällen nicht der entscheidende Grund, der die Klientinnen und Klienten in die Beratungsstelle geführt habe. Er beobachte allerdings immer wieder, dass ein Dispositionskredit in vielen Fällen der Einstieg in eine Verschuldungssituation gewesen sei. Gerade junge Klientinnen und Klienten hätten von ihrer Bank bereits während der Berufsausbildung beziehungsweise des Studiums mit einem Nebenjob einen Dispositionskredit eingeräumt bekommen, zum Teil sogar ungefragt bei der Kontoeröffnung.

In den meisten Fällen werde der Dispositionskredit nicht kurzfristig genutzt, sondern über lange Zeit hinweg, und auch bis zum Kreditlimit ausgeschöpft. Dies führe früher oder später dazu, oft auch auf Anraten der Bank, den Dispositionskredit aufgrund der hohen Zinsen in einen vermeintlich günstigeren Ratenkredit umzuschulden. Bekanntermaßen bestehe seit dem Jahr 2016 die gesetzliche Verpflichtung der Banken, Kunden eine Beratung anzubieten, wenn der Dispositionskredit länger als drei Monate genutzt werde. Er habe allerdings den Eindruck, dass Banken eine solche Beratung nur in denjenigen Fällen anböten, in denen sie Vorteile für eine weitere stärkere Kundenbindung sähen, gerade bei jüngeren Menschen.

Im Zusammenhang mit einer Umschuldung bestehe das Problem der Mindestsumme eines Ratenkredits, die bei vielen Banken 2.500 € betrage und zum Teil auch noch höher liege. Die Klientinnen und Klienten stünden dann vor der Wahl, weiterhin die hohen Kosten für den Dispositionskredit zu tragen oder neue und höhere Schulden zu machen. Letzteres werde von den Banken offensichtlich gern als beste Lösung angepriesen, weil dann ja weniger Zinsen zu zahlen seien.

Oftmals werde die Gewährung eines Ratenkredits vom Abschluss einer Ratenausfallversicherung abhängig gemacht. Klientinnen und Klienten hätten ihm immer wieder berichtet, dass Banken einen Ratenkredit nicht gewährten, wenn diese Versicherung nicht abgeschlossen werde. Die Kosten dafür variierten sehr stark und seien meist vierstellig. Eine Versicherungsprämie in Höhe von 2.000 bis 3.000 € für die Gesamtlaufzeit eines Kredits sei keine Seltenheit. Dieser Betrag werde auf die Kreditsumme aufgeschlagen, sodass die Gesamtfinanzierungssumme stark ansteige. Unter dem Strich müsse zwar ein geringerer Zinssatz gezahlt werden. Aber die monatliche Belastung durch den neuen Kredit und die Gesamtverschuldungsrate steige in den meisten Fällen.

Problematisch sei, dass der Dispositionskredit nach einer Umschuldung in der Regel weiterhin zur Verfügung stehe. Dies führe zu einem Teufelskreislauf. Wenn die Menschen es einmal gewohnt seien, ihr Konto zu überziehen, machten sie dies immer wieder.

Insofern könne eine gesetzliche Deckelung der Zinssätze für Dispositionskredite gerade bei kleineren und mittleren Kreditlinien den Druck herausnehmen. Insbesondere für junge Kundinnen und Kunden wäre dies ein großer Vorteil.

Frau Müller-Teyerl, pro Arbeit e.V., Schuldner- und Insolvenzberatung GATE, berichtet, bei Gesprächen in der Beratungsstelle zeige sich immer wieder, dass ein Dispositionskredit in der Regel nur eine Verbindlichkeit von sehr vielen Verbindlichkeiten der Kundinnen und Kunden sei. Sie berate sie dann dahin gehend, sich ein neues Konto einzurichten und damit eine Forderung in ein Forderungsverzeichnis aufzunehmen.

Kundinnen und Kunden machten oftmals die Erfahrung, dass es schwierig sei, mit der jeweiligen Bank eine Rückführungsvereinbarung zu treffen. Dies hänge damit zusammen, dass sich die Einkommenssituation in der Regel nicht grundsätzlich verändert habe, aber auch mit den hohen Zinssätzen für Dispositionskredite. In Lübeck verlangten die großen Banken für Dispositionskredite einen Zinssatz zwischen 9,4 % und 10,97 %. Bei der Sparkasse zu Lübeck entspreche der Zinssatz für Kontoüberziehungen dem Zinssatz für Dispositionskredite.

Sie habe in Gesprächen mit Kundinnen und Kunden festgestellt, dass sie den Unterschied zwischen einem Dispositionskredit und einem Überziehungskredit überhaupt nicht kennten und auch nicht wüssten, dass ein Überziehungskredit in der Regel noch höher verzinst werde

als ein Dispositionskredit. Oft merkten sie auch nicht die Überschreitung des Dispolimits, weil dies von den Banken geduldet werde.

Auf der letzten Jahresfachtagung sei die Studie einer Professorin der Uni Mannheim mit dem Titel „Finanzielle Schocks in der Coronakrise“ vorgestellt worden. Diese passe sehr gut zu dem heute in Rede stehenden Thema, weil auch danach gefragt worden sei, wie Menschen mit finanziellen Einbußen in einer durch Corona bedingten Krisensituation umgingen, in die sie womöglich erstmals geraten seien.

Die Studie habe gezeigt, dass ein hoher Prozentsatz von Menschen während der Coronapandemie überhaupt keine Einkommenseinbußen habe. Ein Viertel der befragten Menschen habe geäußert, dass sie durchaus von Einkommensverlusten betroffen seien. Davon hätten generell 19 % Schwierigkeiten, finanziell über die Runden zu kommen. Sie seien in erster Linie durch Ratenkäufe und auch durch die Überziehung des Dispositionskredits in diese Situation geraten. Einkommensarme Haushalte müssten auf Dispositionskredite mit ihren in der Regel hohen Zinssätzen zurückgreifen. Besonders betroffen seien Familien mit Kindern und Alleinerziehende. Dies könne sie aus ihrer Beratungspraxis nur bestätigen.

Ihrer Ansicht nach sei der vorliegende Antrag der SPD-Fraktion sehr gut, weil er dabei helfen könne, Menschen in einer finanziell angespannten Situation zumindest hinsichtlich der Ausgaben für einen Dispositionskredit zu entlasten.

Frau Hoenig, Leiterin der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle bei der Gemeinschaftszentrum Sönke-Nissen-Park Stiftung, betont, auch sie unterstütze den vorliegenden Antrag. Sie sei seit mittlerweile 22 Jahren in der Schuldnerberatungsstelle tätig und stelle bei Gesprächen mit Klientinnen und Klienten immer wieder fest, dass Theorie und Praxis beim Dispositionskredit manchmal auseinandergehen. So werde der Dispositionskredit, der im Grunde genommen kurzfristiger Natur sei und mit Sicherheit auch Vorteile biete, von den meisten Ratsuchenden als dauerhafte Einrichtung genutzt. Sie wüssten in der Regel auch nicht, welche Kosten damit verbunden seien.

Warnhinweise in Form von Informationsbriefen seitens der Kreditinstitute gebe es bereits. Die Klientel, die sie betreue, lege solche Briefe aber oft einfach zur Seite oder verstehe ihren Inhalt schlicht nicht. Ihrer Meinung nach müssten die Kreditinstitute ihre Kundinnen und Kunden auf

die genauen Kosten eines Dispositionskredits hinweisen. In diesem Zusammenhang spiele das Thema Transparenz eine wichtige Rolle.

Eine Überschuldungssituation treffe oft die Armen, die das eingeräumte Dispositionslimit dauerhaft nutzten und ohnehin schon mit dem Existenzminimum lebten. Für solche Menschen stelle die quartalsweise Zinsbelastung für ihren Dispositionskredit eine äußerst große Belastung dar.

Die Praxis zeige, dass ein Dispositionskredit der Einstieg in eine Schuldenspirale sei. Viele ihrer Klientinnen und Klienten hätten einmal mit einem Dispositionskredit begonnen. Zu diesem Zeitpunkt sei alles noch überschaubar gewesen. Sie hätten dann den Kreditrahmen beispielsweise aufgrund eines Jobverlusts immer weiter ausgeschöpft und den Kredit nicht zurückführen können. Daraufhin sei der Dispositionskredit umgeschuldet, aber weiterhin ein Dispositionsrahmen zur Verfügung gestellt worden. Die Belastung durch den Kredit und eine sehr enge Einkommenssituation hätten dazu geführt, dass die Kreditrate zum Teil über den Dispositionskredit finanziert worden sei. Nicht wenige Menschen habe diese Schuldenspirale in die Schuldnerberatung getrieben. Sie hätten keine andere Wahl mehr gehabt, als ein Insolvenzverfahren zu beantragen, weil sie in keiner Weise mehr dazu in der Lage gewesen seien, den Kredit zurückzuzahlen. Die Zinssätze für Dispositionskredite seien für Menschen mit geringen Einkommen schlicht zu hoch.

Herr Feige, Fachbereichsleitung Schuldnerberatung bei der Steinburg Sozial gGmbH, zeigt auf, hohe Zinssätze für Dispositionskredite seien insofern ein Problem, als viele Menschen, vor allem die Klientel der Schuldnerberatung, überhaupt nicht merkten, dass sie einen Dispositionsrahmen nutzten. Oft könnten sie Buchungen, auch Zinsbuchungen, auf ihren Kontoauszügen nicht nachvollziehen. Den Service der Schuldnerberatung nehme bedauerlicherweise nur ein geringer Teil von Menschen in Anspruch, die finanzielle Probleme hätten.

Er sei der Meinung, dass die Dispositionskreditrahmen, die oft automatisiert festgelegt würden, in der Regel viel zu hoch seien. Die meisten Geldinstitute räumten ihren Kundinnen und Kunden, ohne dass sie überhaupt gefragt würden, ein Dispolimit ein, das mindestens dem Zweifachen des monatlichen Geldeingangs entspreche. Dies sei für die meisten Menschen sicherlich sehr angenehm. Aber insbesondere Menschen mit wenig Geld nutzten den Dispositionskredit dauerhaft. Sie hätten im Grunde genommen überhaupt keine Chance, die Schulden jemals wieder zurückzuzahlen, weil sie ohnehin nicht genug Geld zum Leben hätten. Wenn

ein Dispositionskredit extrem ausgereizt werde, kämen, kombiniert mit hohen Zinsen, nicht selten monatliche Kosten in Höhe von 40 bis 50 € zustande, die sich ein Hartz-IV-Empfänger schlicht nicht leisten könne.

Ein weit überzogener Dispositionskredit berge auch immer das Risiko, dass die Bank ihn von heute auf morgen ohne Vorwarnung kündige und die betroffenen Menschen dann kein Geld mehr erhielten. Eingehende Gelder würden mit dem Saldo verrechnet und nicht mehr ausgezahlt.

Aus seiner Erfahrung könne er berichten, dass ein hoher Zinssatz für Dispositionskredite Verbraucherinnen und Verbraucher nicht von dessen Inanspruchnahme abhalte. Die meisten Klientinnen und Klienten wüssten ohnehin nicht, wie hoch der Zinssatz sei. Die Umschuldung eines Dispositionskredits in einen Ratenkredit mehre in vielen Fällen nur den Gewinn der Bank, weil das Dispositionslimit nicht reduziert werde, sondern weiter bestehen bleibe. Dies habe zur Folge, dass die Überschuldung kontinuierlich ansteige.

Ein Grundproblem bei der Kreditvergabe sei die Verständigung. Ein Großteil der Bevölkerung in Deutschland verstehe die Sprache und damit auch Fachbegriffe schlichtweg nicht. Dies betreffe nicht nur Menschen mit einem niedrigen Schulabschluss. Auch Menschen mit einem mittleren und sogar einem Universitätsabschluss hätten von vielen Begriffen aus der Bankenwelt überhaupt keine Ahnung und wüssten nicht, was sich dahinter verberge. Insofern würde eine detaillierte Aufklärung seitens der Banken helfen, die Zahl der Über- und Verschuldungen zu reduzieren.

Herr Rewohl, Hansestadt Lübeck, Bereich Soziale Sicherung, Persönliche Hilfen, Team Schuldnerberatung, legt dar, ein Dispositionskredit sei ein sehr einfaches Instrument, um Schulden zu machen, und oftmals der Beginn einer Verschuldungskarriere.

Das Team Schuldnerberatung als anerkannte Stelle der Schuldner- und Insolvenzberatung mache auch Präventionsarbeit. Die Kolleginnen und Kollegen seien im Land unterwegs und berichteten vorzugsweise jungen Menschen sowie Schülerinnen und Schülern, aber auch Erwachsenen etwas zum Thema Schulden, um über Ver- und Überschuldungsrisiken aufzuklären und zu bewirken, dass diese Menschen nicht die Hilfe der Schuldnerberatung in Anspruch nehmen müssten.

Aus eigener Erfahrung wisse er, dass ein Hauptthema in der Schuldnerberatung immer der Dispositionskredit sei, weil er relativ einfach zu handhaben sei und von den Banken oftmals automatisch eingeräumt werde. Die Einräumung eines Dispositionskredits eröffne allerdings den Weg in die Schuldenfalle.

Das Team Schuldnerberatung gebe im Rahmen seiner Informationsveranstaltungen immer den Ratschlag, Konten ausschließlich auf Guthabenbasis zu führen. Dies könne mit der jeweiligen Bank vereinbart werden, um den Einstieg in die Schuldenfalle zu vermeiden und gar nicht erst in die Gefahr zu kommen, auf diese Art und Weise Schulden zu machen.

In Bezug auf den Antrag der SPD-Fraktion wolle er abschließend darauf hinweisen, dass eine jegliche Entschärfung des Verschuldungsrisikos sehr zu begrüßen sei.

Herr Rothberg, Schuldnerberater bei der Stadt Flensburg, Fachstelle für Wohnhilfen und Schuldnerberatung, trägt vor, der Dispositionskredit sei eine kurzfristige Kreditart, welche Zahlungsziele von Tagen, maximal Wochen überbrücken solle. Bei Personen mit finanziellen Problemen werde der Dispositionskredit aber oftmals als revolvingende Kreditform eingesetzt. Dies bedeute, eine genehmigte oder geduldete Kreditlinie werde immer wieder ausgeschöpft. Häufig bestehe keine Tilgungsvereinbarung. Die Kontoüberziehung laufe über Jahre. Wenn der Dispositionskredit auf diese Weise genutzt werde, ergäben sich Probleme. Dies seien zum einen die überhöhten Konditionen. Zweistellige Zinssätze seien marktüblich. Zum anderen führe dies dazu, dass existenzsichernde Leistungen nicht für den eigentlich Zweck eingesetzt werden könnten. Dies wolle er im Folgenden an einem Beispiel aufzeigen.

Eine alleinstehende Person erhalte Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 446 € auf das Girokonto. Die Miete werde direkt an den Vermieter gezahlt. Das Konto sei um 2.000 € überzogen, hiervon seien 1.000 € in Form eines Dispositionskredits bewilligt. Wenn diese Person am Ende des Monats das noch verfügbare Geld für den Lebensunterhalt abhebe, so sei dies nicht der Rest von den 446 €, sondern die Spanne bis zu dem geduldeten Dispokredit, also bis der Saldo wieder bei minus 2.000 € stehe. Die Zahlungen für die Dispozinsen seien bereits abgebucht. Diese Beträge stünden für den Lebensunterhalt nicht zur Verfügung. Dies seien bei einem gesetzlichen Zinssatz von 6 % über dem Vergleichszins der EZB 8,53 €, bei den Konditionen der örtlichen Sparkasse in Flensburg 16,08 €, bei der Targobank 22,39 € und bei einer Kreditkarte der Advanzia Bank 32,40 € bei einem effektiven Zinssatz von 19,44 %. Sofern weitere Kredite bei diesem Kreditinstitut vorhanden seien, weil beispielsweise vorherige

Disporahmen umgeschuldet worden seien, würden auch diese Kreditraten vorrangig abgebucht. Dies bedeute, der langfristige Dispositionscredit führe dazu, dass Beträge, die laut dem Gesetzgeber in der Berechnung des Regelsatz nach SGB II beispielsweise für Energieversorgung, Kultur oder Lebensmittel vorgesehen seien, hierfür nicht zur Verfügung stünden.

Im aktuellen Vollstreckungsrecht sei das Pfändungsschutzkonto nach außen vor Kontopfändungen im Rahmen des Freibetrags - eine Person zurzeit 1.178 € - geschützt. Vor der Aufrechnung, also dem Abbuchen von Dispozinsen oder Kreditraten, gebe es für Sozialleistungen nur einen eingeschränkten Schutz für 14 Tage nach Eingang. Für alle weiteren Eingänge, so auch für unpfändbares Arbeitseinkommen, gebe es keinen Schutz.

Wenn die alleinstehende Person aus dem obigen Beispiel auf dem Weg vom SGB-II-Bezug zum ersten Arbeitsmarkt einen Job für 400 € annehme, so erhöhe sich der monatliche Kontoeingang aus dem Job und den ergänzenden Leistungen von 446 € auf 686 €, wenn keine Aufrechnung erfolge. Bei einer Aufrechnung seien die 400 € Arbeitseinkommen weg. Nur die ergänzenden Leistungen nach SGB II in Höhe von 286 € stünden zur Verfügung. Um also den Lebensunterhalt sicherzustellen, wäre die Person gezwungen, den Arbeitsplatz zu kündigen, um die Existenz durch vollständige SGB-II-Leistungen zu sichern.

Durch eine Deckelung der Zinssätze auf Dispositionscredite würden diese Probleme lediglich abgemildert. Behoben werde das Problem nur durch eine Änderung des Zwangsvollstreckungsrechts, das alle Eingänge auf dem Pfändungsschutzkonto bis zum Freibetrag vor Aufrechnung schütze. Dies wäre aus seiner Sicht, betont Herr Rothberg, eine wichtige Hilfe für Personen in finanziellen Nöten.

Auf Fragen aus dem Ausschuss antwortet Herr Feige, der Dispositionscredit an sich sei eine gute und sinnvolle Lösung zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe. Das Problem liege im Automatismus begründet. Insofern würde er es sehr begrüßen, wenn ein Dispositionscredit nur auf Antrag eingeräumt würde.

Erst gestern habe er wieder ein Schreiben eines Klienten erhalten, der geschildert habe, dass die Bank seinen Dispositionscredit von heute auf morgen gekündigt habe. Daher sei der Klient nun davon abhängig, ob die Bank ihm im Rahmen einer geduldeten Kontoüberziehung noch Geld gebe oder nicht. Die Folge sei, dass der Klient bei der Bank um Geld betteln müsse, wenn er welches brauche.

Seiner Meinung nach, so Herr Feige weiter, zeitigten die Aufklärungsgespräche, die Banken unter bestimmten Voraussetzungen mit ihren Kundinnen und Kunden bei der Inanspruchnahme von Dispositionskrediten beziehungsweise Kontoüberziehungen führen müssten, keinen Erfolg. Ein Großteil der Kundinnen und Kunden nehme das Angebot für ein Aufklärungsgespräch erst gar nicht an, weil sie schlicht nicht wüssten, welchen Zweck dies habe. Wenn sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Banken gegenüber säßen, verstünden sie sie oftmals nicht, weil sie mit unverständlichen Begriffen um sich würfen. Insofern seien die Aufklärungsgespräche eine Alibiveranstaltung und kein sinnvolles Instrument, um eine Überschuldung zu verhindern.

Herr Grossnick hebt hervor, er halte es für sinnvoll, einen Ratenkredit im Zuge einer Umschuldung eines Dispositionskredits auf die Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme der Dispositionskreditlinie zu begrenzen. Die logische Konsequenz daraus wäre, den Dispositionskredit zu streichen. Auch ein Kreditnehmer, der eine Umschuldung gemacht habe, könne immer wieder einmal unvermutet in einen finanziellen Engpass geraten. Wenn er dann keine Möglichkeit habe, kurzfristig auf einen Dispositionskredit zurückzugreifen, könne er, Grossnick, nicht sagen, ob damit nicht wieder ein neues Problem einhergehe. Insofern sei es seiner Ansicht nach durchaus sinnvoll, zumindest einen Bruchteil des ursprünglichen Dispolimits, beispielsweise die Hälfte, für eine bestimmte Zeit einzuräumen.

Herr Rothberg unterstreicht, ein Dispositionskredit sei nicht die Hauptursache für eine Überschuldung. Hierfür gebe es weitaus gewichtigere Gründe. Ein Dispositionskredit sei allenfalls ein Baustein im Überschuldungssegment. Wenn eine Überschuldung aus einem Krankheitsfall resultiere, gebe der Dispositionskredit vielleicht noch den letzten Kick, damit endgültig eine Überschuldungssituation eintrete.

Er glaube nicht, dass die Inanspruchnahme eines Dispositionskredits zurückgehen würde, wenn der Zinssatz günstiger wäre. Aus seiner Sicht sei dies auch nicht die Zielsetzung. Das Ziel sei, die Belastung für die überschuldeten Personen bei einem gleichmäßig ausgeschöpften Dispositionskredit zu reduzieren.

Die Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein sei im Bundesvergleich relativ gut aufgestellt. Auch hinsichtlich der Finanzierung stehe sie in Schleswig-Holstein besser da als in manch anderen Bundesländern. Dies bedeute aber nicht, dass diesbezüglich paradiesische Zustände im Land herrschten. Die Schuldnerberatung arbeite immer unter Druck und führe sogar eine

Warteliste mit Bürgerinnen und Bürgern, die dringend ihren Rat brauchten. Im Zuge der Coronapandemie habe sich die Zahl der Beratungsgespräche erhöht.

Frau Müller-Teyerl äußert, auch als Schuldnerberaterin sehe sie durchaus die Vorteile eines Dispositionskredits für bestimmte Personengruppen. Diejenige Personengruppen, mit denen sich die Schuldnerberater zu befassen hätten, könnten mit dem Instrument des Dispositionskredits eher nicht umgehen.

Ihrer Ansicht nach sei der Ansatz bezüglich der Informationspflicht seitens der Banken gegenüber den Kundinnen und Kunden durchaus wichtig. Sicherlich werde nicht jede Kundin beziehungsweise jeder Kunde den Sinn eines Beratungsgesprächs verstehen. Aber der eine oder andere könne damit sehr wohl etwas anfangen.

Sie habe schon Fälle erlebt, bei denen ein Kreditnehmer seinen Dispositionskredit in Höhe von 2.500 € in einen Ratenkredit habe umschulden wollen, die Bank aber nur zur Vergabe eines Ratenkredits in Höhe von 5.000 € bereit gewesen sei, weil dies die Kredituntergrenze sei. Diesbezüglich bestehe noch Handlungsbedarf.

Frau Hoenig äußert, auch ihrer Meinung nach sei ein Dispositionskredit nicht die Hauptursache für eine Überschuldung, bei ihrer Klientel aber oft der Einstieg dazu. Bei Beratungsgesprächen stelle sie immer wieder fest, dass eine Überschuldung in mindestens 90 % der Fälle mit einem Dispositionskredit begonnen habe.

Viele Banken ließen ihre Kundinnen und Kunden in eine Überschuldungssituation hineingleiten. In einem Beratungsgespräch werde dann darüber gesprochen, ob es sinnvoll sei, eine Umschuldung vorzunehmen und die Schulden ratenweise zurückzuführen. Die Raten würden allerdings von den Mitarbeitenden der Bank festgelegt und nicht auf die spezielle Situation der Kreditnehmer angepasst. Insofern könne sie die Forderung in dem vorliegenden Antrag, eine Beratungspflicht bereits bei einer dreimonatigen Kontoüberziehung einzuführen, nur unterstützen. Es dürfe auf keinen Fall so lange gewartet werden, bis im Grunde genommen schon klar sei, dass der Kreditnehmer vor dem Hintergrund seiner finanziellen Situation nicht mehr in der Lage sei, seinen Kredit zurückzuführen.

(Sitzungsunterbrechung von 13:45 bis 15:05 Uhr)

Nachmittags übernimmt Abg. Petersdotter den Vorsitz.

Herr Lohmeier, Vorstand der Volks- und Raiffeisenbank Bad Oldesloe, berichtet, sein Kreditinstitut habe eine Bilanzsumme von 1,4 Milliarden € und Kredite in Höhe von 1,1 Milliarden € ausgereicht. Davon seien lediglich 5 Millionen € beziehungsweise 0,5 % Forderungen an Privatkunden in Form von Dispositionskrediten. Diese Relation treffe auf die gesamten Volks- und Raiffeisenbanken zu. Aus Bankensicht sei das nominelle Volumen der Forderungen an Privatkunden aus Dispositionskrediten relativ untergeordnet. Insofern stehe das Thema der Zinssätze für Dispositionskredite auch nicht ganz oben auf der Tagesordnung der Volks- und Raiffeisenbanken.

Das durchschnittliche Einkommen eines Bürgers beziehungsweise einer Bürgerin in Schleswig-Holstein liege bei 25.000 € im Jahr und bei rund 2.000 € im Monat. Die Höhe der Dispositionskredite betrage in der Regel zwischen zwei und drei Monatsgehälter. Für einen Dispositionskredit in Höhe von beispielsweise 6.000 €, der das ganze Jahr hinweg vollständig in Anspruch genommen und mit einem Durchschnittszinssatz von 8,95 % verzinst werde, fielen Zinsen in Höhe von rund 540 € jährlich beziehungsweise 45 € monatlich an. Diese Rechnung solle einmal die Dimension des Ganzen aufzeigen.

Die Banken hätten kein großes Interesse daran, dass Kundinnen und Kunden ihr Dispositionslimit überzögen. Dies löse sofort regulatorische Maßnahmen aus. So müssten diese Beträge dann mit Eigenkapital unterlegt werden. Dies wiederum löse Folgeprozesskosten aus, die im Grunde genommen bei der Zinskalkulation berücksichtigt werden müssten.

Das Besondere an einer Genossenschaftsbank sei, dass deren Kundinnen und Kunden die Eigentümer seien. Genossenschaftsbanken hätten nicht die Gewinnmaximierung zum Ziel, sondern es gehe um Nachhaltigkeit. Insofern sei die jeweilige Kalkulation nicht darauf angelegt, immer höhere Erträge zu erzielen. Vielmehr werde der Förderauftrag gelebt und Wert auf Kostendeckung gelegt, damit die Banken ihren Kundinnen und Kunden auch noch in Zukunft zur Verfügung stehen könnten. Die Genossenschaftsbanken hätten sich auch und gerade in der Coronakrise dadurch ausgezeichnet, dass sie für ihre Kundinnen und Kunden erreichbar gewesen seien.

Herr Schütt, Pressesprecher Genossenschaftswesen des Genossenschaftsverbands, Verband der Regionen e.V., ergänzt, Dispositionskredite seien ein kurzfristig nutzbares Angebot

für Kontokorrentkunden, um finanziell flexibel zu bleiben. Sie zeichneten sich durch ein sehr schlankes Bearbeitungsverfahren aus und seien jederzeit verfügbar. Es finde grundsätzlich keine bonitätsabhängig differenzierte Prüfung statt. Auch bei der Inanspruchnahme eines Dispositionskredits werde keine Bonitätsprüfung durchgeführt. Die hohe Flexibilität spiegele sich in höheren Zinssätzen im Vergleich zu anderen Kreditarten wider. Der laufende Aufwand, um Dispositionskredite vorzuhalten und zu überwachen, sei für die Kreditinstitute deutlich höher als bei anderen Kreditarten.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher würden schon heute umfassend über die jeweiligen Kreditkosten informiert. Insbesondere seit dem Inkrafttreten der Verbraucherkreditrichtlinie existierten umfassende Informationspflichten und bestehe eine hohe Transparenz hinsichtlich der Kosten. Auch die Volks- und Raiffeisenbanken müssten ihre Kundinnen und Kunden bei dauerhaften Überziehungen über andere Kreditformen beraten.

Mit Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie gebe es Beratungspflichten bei einer dauerhaften Inanspruchnahme. Die Mitglieder des Genossenschaftsverbands hielten sich selbstverständlich auch daran.

Der Dispositionskredit sei Bestandteil des Girokontos. Insofern stelle er eine von mehreren Preiskomponenten des Girokontos dar. Der intensive Wettbewerb auf dem deutschen Bankenmarkt Sorge für marktgerechte Konditionen. Das Phänomen des „unbanked“ gebe es in Deutschland nicht.

Die operativen Kosten eines Kreditinstituts müssten durch die Produkterlöse gedeckt werden. Aus diesem Grund seien auch die Zinssätze für Dispositionskredite kostendeckend zu kalkulieren. Auch Risiko-, Eigenkapital- und Refinanzierungskosten müssten gedeckt werden. Die unterschiedlichen Kostenelemente fänden Eingang in die Zinskalkulation. Marktwirtschaftlich agierenden Unternehmen und damit auch Kreditinstituten sei es freigestellt, ihre Preise im Wettbewerb eigenständig zu gestalten.

Dem Genossenschaftsverband sei es wichtig, das Überziehen von Konten so gering wie möglich zu halten. Deswegen lege er auf die finanzielle Allgemeinbildung einen sehr hohen Wert. Viele Mitglieder täten sehr viel dafür. In diesem Zusammenhang nenne er nur die 140 nachhaltigen Schülergenossenschaften, bei denen jedes Jahr Tausende von Schülerinnen und

Schülern das wirtschaftliche Leben in Genossenschaften und die solidarische sowie die förderwirtschaftliche Ökonomie kennenlernten, unternehmerische Zusammenhänge und Kalkulationen zu verstehen lernten sowie Business Cases bauten. Dies helfe ihnen später auch im privaten Leben. Prävention sei der Schlüssel des Ganzen.

Herr Grelck, Leiter des Fachbereichs Arbeit und Soziales beim Kreis Nordfriesland, legt dar, ein Dispositionskredit sei im Grunde genommen als Überbrückungsfinanzierung gedacht. Viele Menschen nutzten dieses Instrument allerdings nicht nur vorübergehend, sondern auch längerfristig, oft auch aus reiner Bequemlichkeit. Oftmals sei ein Dispositionskredit mit seinen hohen Zinssätzen ein Grund für finanzielle Probleme.

Menschen, die Schwierigkeiten beim Umgang mit Geld hätten, nutzten die eingeräumten Kreditlinien auch für die Finanzierung von Konsumgütern, was eigentlich nicht Sinn und Zweck von Dispositionskrediten sei. Dies führe, verbunden mit hohen Zinssätzen, in eine Schuldenspirale.

Die künftige Zinsbelastung sei für viele Menschen offenbar nicht vorhersehbar, weil der konkrete Zinssatz im Beratungsgespräch oft nicht genannt werde. Der in den jeweiligen Quartalsabrechnungen ausgewiesene Zinsbetrag werde oftmals schlicht nicht zur Kenntnis genommen. Dadurch stiegen die Verbindlichkeiten der betroffenen Menschen relativ schnell an.

Frau Dr. Damar, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Finanzdienstleistungen (iff), führt aus, der gegenständliche Antrag sei grundsätzlich zu begrüßen. In der Praxis bestünden diverse Probleme im Bereich der Dispositions- und Überziehungskredite, die zu einer finanziellen Überforderung und damit zu einem Überschuldungsrisiko von Verbraucherinnen und Verbrauchern beitrügen.

Bereits in einer Studie des Instituts für Finanzdienstleistungen aus dem Jahr 2011/2012 sei darauf aufmerksam gemacht worden, dass vor allem Arbeitslose, Alleinerziehende, Paare mit Kindern, Selbstständige und Personen mit geringer Allgemeinbildung im finanziellen Bereich verstärkt auf Dispositionskredite zurückgriffen. Dies seien mithin Haushalte, die nur über ein geringes oder schwankendes Einkommen verfügten und als besonders vulnerabel gälten. Es sei davon auszugehen, dass die damaligen Feststellungen bis heute unverändert fortgälten.

Dieser Effekt werde noch dadurch verstärkt, dass im Bereich der Dispositions- und Überziehungskredite ein Marktversagen bestehe, weil Verbraucherinnen und Verbraucher bereits durch ihr Girokonto an einen Anbieter gebunden seien und bei der Auswahl der Girokonten die Konditionen eines eventuellen Dispositions- und Überziehungskredits regelmäßig eine geringere Rolle spielten als sonstige Kontoführungsentgelte.

Bei einer eingeräumten Überziehung werde derzeit durchschnittlich ein Zinssatz von nahezu 10 % verlangt. Bei einer geduldeten Überziehung würden zusätzliche Zinsen berechnet. Diese betrügen zuweilen 5 %, sodass der effektive Zinssatz dann bei über 14 % liege.

Die Zinsdeckelung sei ausdrücklich zu begrüßen. Sie könnte sich neben einem festzulegenden Referenzzins auch an den Kosten für die Bereitstellung eines Dispositionskredits orientieren, beispielsweise an den Risiko-, Bearbeitungs- und Eigenkapitalkosten.

Der Antrag der SPD-Fraktion sei auch hilfreich, um das Problem einer eventuellen Herabsetzung des eingeräumten Kreditlimits zu beseitigen. Bislang seien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und der Sparkassen dazu genutzt worden, um bei einer eventuellen Vermögensverschlechterung einen Dispositionskredit fristlos kündigen beziehungsweise teilkündigen zu können. Sei dem Kunden die Rückzahlung der Differenz zwischen dem aktuellen und dem vorherigen Limit nicht möglich, so falle eine erhöhte Zinslast für die Überschreitung des Dispositionsrahmens an. Dies führe zu einer Verteuerung des Kredits. Das Verbot einer erhöhten Zinslast für Überziehungskredite würde mit Blick auf den gegenständlichen Antrag unterstützend wirken.

In der Praxis trügen auch die Zinseszinsen des Kontokorrentkredits zu einer finanziellen Überforderung und einem daraus resultierenden Überschuldungsrisiko der Verbraucherinnen und Verbraucher bei. Bekanntermaßen gelte das allgemeine Zinseszinsverbot für Kontokorrentkredite nicht. Die Rechnungsperiode für die Saldofeststellung bei Kontokorrentkonten betrage drei Monate. Wenn das Konto bei der Saldofeststellung im Minus abschließe, beziehe sich die Berechnung des Dispozinses auf diesen negativen Saldo. Er umfasse bei den dauerhaft im Minus geführten Konten den bereits angefallenen Zins in der vorherigen Berechnungsperiode. Dies bedeute, ein bereits verzinsten Betrag werde nochmals verzinst.

Weder die Deckelung der Zinssätze noch eine eventuelle Informationspflicht beseitigten eine finanzielle Überforderung aufgrund der Zinseszinsberechnung bei Konten, die dauerhaft im

Minus geführt würden. Als Lösung dieses Problems sei im Jahr 2016 die Beratungspflicht der Banken für Fälle einer dauerhaften und erheblichen Überziehung über sechs Monate hinweg eingeführt worden. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz habe eine Studie in Auftrag gegeben, um das Beratungsangebot auf seine hinreichende Anwendung und Zweckmäßigkeit hin zu untersuchen. Die Veröffentlichung der Studie stehe noch aus.

Das iff gehe davon aus, dass spätestens die pandemiebedingten Auswirkungen Verbraucherinnen und Verbraucher nochmals zu einer verstärkten Nutzung des Dispositions- und Überziehungslimits veranlassten. Vor diesem Hintergrund sollte sich die gesetzliche Beratungspflicht auf einen dreimonatigen Zeitraum beziehen und anlässlich einer dauerhaften und erheblichen Überziehung über sechs Monate an die Pflicht zur Unterbreitung eines Umschuldungskredits gekoppelt sein.

Herr Bock, Vorstand der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein, zeigt auf, die Schuldnerberatungsstellen der Verbraucherzentralen hätten immer wieder die Erfahrung gemacht, dass Umschuldungen, für die unter bestimmten Umständen eine gesetzliche Verpflichtung bestehe, nicht zu einer Verbesserung der finanziellen Situationen der Schuldner führten, weil die Kosten für neue Kredite nicht zwangsweise geringer seien als die bisherigen Kosten. Dies könne beispielsweise an der Prämie für eine Restschuldversicherung liegen, die im Zusammenhang mit der Umschuldung an die Kundinnen und Kunden verkauft werde. Insofern habe die Beratungspflicht, die im Jahr 2016 eingeführt worden sei, nicht zu dem Ergebnis geführt, das sich der Gesetzgeber eigentlich erhofft habe.

Seiner Ansicht nach, unterstreicht Herr Bock, sei es richtig, die Zinssätze für Dispositionskredite an einen festzulegenden Basiszinssatz zu koppeln, weil dieser in den letzten Jahren stark gesunken sei. Die Zinssätze für Dispositionskredite seien dieser Marktentwicklung nicht angepasst worden, sondern relativ konstant geblieben. Da die Wiederbeschaffungskosten für Geld für die Banken in den vergangenen Jahren wesentlich günstiger geworden seien, sei der Ansatz durchaus gerechtfertigt, eine Kopplung an einen festzulegenden Basiszinssatz vorzunehmen. Dies sei auch insofern von Vorteil, als der Basiszinssatz halbjährlich von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werde und insofern zeitnah eine Anpassung der Dispozinssätze erfolgen könne.

Er halte eine kostenlose und unabhängige Budgetberatung gerade für Menschen, die schon sehr lange einen Dispositionskredit in Anspruch nähmen, für angebracht. Sie müssten unterstützt werden, um aus ihren Schulden herauszukommen.

Weiterhin müsse die Schuldnerberatung für alle geöffnet werden. Sie dürfe nicht mehr nur für SGB-II- und SGB-XII-Empfänger kostenfrei sein, sondern müsse dies beispielsweise auch für Menschen aus dem Niedriglohnsektor sein. Auch ihnen müsse der Zugang zu einer kostenfreien Schuldnerberatung ermöglicht werden. Da dies zurzeit gesetzlich nicht möglich sei, wäre es angebracht, wenn das Land an dieser Stelle nachbessern würde.

Auch spreche er sich dafür aus, die Löschfristen in den Auskunfteien gerade nach Insolvenzen zu verkürzen, um Menschen, die eine Insolvenz hinter sich gebracht hätten, wieder in das Wirtschaftsleben integrieren zu können. Sie hätten Schwierigkeiten, beispielsweise eine Wohnung zu mieten, wenn der Tatbestand einer Insolvenz auch nach längerer Zeit noch bei den Auskunfteien gespeichert sei. Wer vor dem Gesetz rehabilitiert sei, dürfe letztendlich nicht mehr diskriminiert werden.

Herr Herte, Referatsleiter Recht und Finanzdienstleistungen bei der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein, fügt hinzu, nach § 504 a BGB bestehe eine Beratungspflicht bei der Inanspruchnahme einer Überziehungsmöglichkeit. Kreditinstitute sollten auf Verbraucherinnen und Verbraucher zugehen, wenn sozusagen die rote Lampe auf dem Konto angehe und der Dispositionskredit über einen bestimmten Zeitraum hinweg in Anspruch genommen worden sei. Dies setze allerdings toughere Verbraucherinnen und Verbraucher voraus, die dann bei ihrem Kreditinstitut ein Darlehen aufnähmen oder auch das Kreditinstitut wechselten, weil sie woanders einen preiswerteren Ratenkredit erhalten könnten. Der Masse der Verbraucherinnen und Verbraucher, die er berate, gelinge dies bedauerlicherweise nicht.

Die Vertreter des genossenschaftlichen Bereichs hätten von sehr positiven Zahlen im Kreditbereich berichtet. Als Verbraucherschützer könne er dies nur begrüßen. Allerdings müsse auch bedacht werden, wie viel Geschäft beispielsweise an die TeamBank vermittelt werde, die Kredite mit Restschuldversicherungen und so weiter anbiete. Er erlebe in der Praxis immer wieder, dass Umschuldungen nicht mehr von regionalen Banken vorgenommen würden, sondern von anderen Banken, die dieses Spezialgeschäft bedienten.

Verbraucherinnen und Verbrauchern wäre schon geholfen, wenn die Zinssätze für Dispositionskredite gedeckelt und sie über die tatsächlich zu erwartenden Kosten eines Dispositionskredits informiert würden.

Herr Saß, wirtschaftspolitischer Referent bei der Handwerkskammer Schleswig-Holstein, berichtet, die Mitgliedsbetriebe im Handwerk nutzten keine Dispositionskredite auf ihren Girokonten, sondern führten in aller Regel Geschäftsgirokonten, auf denen ihnen im Zweifel Kontokorrentkredite eingeräumt würden. Insofern könne er die Betroffenheit sehr stark eingrenzen.

In Einzelfällen komme es durchaus vor, dass gerade Soloselbstständige, die es auch im Handwerk gebe, private Girokonten hätten, auf denen Dispositionskredite eingeräumt seien. Die Handwerkskammer führe insbesondere auch mit Soloselbstständigen Gespräche bei Überschuldungssituationen. Dabei werde immer wieder festgestellt, dass die Ursachen für eine Überschuldung entweder aus der gewerblichen Tätigkeit oder aus persönlichen Lebensumständen, beispielsweise Krankheit, Scheidung, Tod von Angehörigen und so weiter, herrührten. In diesem Zusammenhang sei das Problem zu hoher Zinssätze bei Dispositionskrediten nie als wesentlicher Faktor genannt worden, der zu einer Überschuldung dieser Personen beigetragen habe.

Die Handwerkskammer Schleswig-Holstein habe sich im Vorfeld der heutigen Anhörung gefragt, ob eine Preisregulierung bei einem einzelnen Produkt, die die SPD-Fraktion mit ihrem Antrag als Lösungsansatz vorschlage, tatsächlich das geeignete Instrument sei, um dem Problem einer Überschuldung privater Haushalte wirksam zu begegnen. Auch aus der Sicht der Handwerkskammer Schleswig-Holstein sei die Prävention von Überschuldungssituationen privater Haushalte selbstverständlich ein sehr wichtiges gesamtgesellschaftliches Anliegen. Aber auch nach den Punkten, die in der heutigen Anhörung zur Sprache gekommen seien, meine er nach wie vor, dass es in der sehr komplexen und vielgestaltigen Ursache-Wirkungs-Kette, die zu einer Überschuldung von Verbraucherinnen und Verbrauchern führe, eine Fülle von Ansatzpunkten gebe, die erst einmal genutzt und ausgeschöpft werden sollten, bevor man den sehr weitreichenden Schritt gehe, eine staatliche Preisregulierung einzuführen.

Auf Fragen aus dem Ausschuss antwortet Herr Lohmeier, auf der Internetseite der Volks- und Raiffeisenbanken - www.vrhs.de - werde der jeweils aktuelle Zinssatz für Dispositionskredite veröffentlicht. Er betrage zurzeit 8,95 %.

Die Volks- und Raiffeisenbanken würden über die gesetzliche Beratungspflicht hinaus bereits ab einer dreimonatigen dauerhaften Inanspruchnahme eines Dispositionskredits aktiv und böten Beratungsgespräche an.

Der Verbundpartner der genossenschaftlichen Finanzgruppe, die TeamBank - Stichwort „easyCredit“ -, gestalte die Handhabung mit diesem Produkt sehr professionell. Er habe bereits darauf hingewiesen, dass die genossenschaftliche Finanzgruppe nicht nach einer Gewinnmaximierung strebe, sondern das Ziel habe, den Nutzen der Mitglieder zu steigern. Insofern werde der Preis für das Produkt so kalkuliert, dass darin auch die damit verbundenen Risiken eingepreist seien. Auch bei den nicht besicherten Dispositionskrediten seien immer wieder Ausfälle zu verzeichnen. Dadurch bewegten sich die Zinssätze in der Bandbreite zwischen 6 % und durchaus auch mehr als 10 %.

In welcher Höhe Kredite bei den Volks- und Raiffeisenbanken derzeit nicht werthaltig und somit ausfallgefährdet seien, könne er ad hoc nicht sagen. Sie hätten gerade in Zeiten von Corona sehr genau im Blick, wie sich die Forderungsbestände entwickelten, stünden in einem engen Austausch mit ihren Kunden und hätten festgestellt, dass sich bislang keine Veränderungen zu der Vor-Corona-Zeit ergeben hätten.

Seiner Ansicht nach gehöre die Frage der Bildung in finanzieller Hinsicht auch in den Schulunterricht. Diesbezüglich werde mit den Schülergenossenschaften ein großer Beitrag geleistet.

Frau Dr. Damar zeigt auf, die Prozentsätze, die sie in ihren Ausführungen erwähnt habe, stammten aus Studien der Bürgerbewegung Finanzwende und der Stiftung Warentest, die öffentlich zugänglich seien.

Frau Dr. Klinger, wissenschaftliche Mitarbeiterin und Justiziarin am Institut für Finanzdienstleistungen (iff), legt dar, die von Frau Dr. Damar angesprochene Studie basiere auf einer Studie, die das iff einmal zum Thema Dispozinsen angefertigt habe. Als mögliches Regulativ sei angedacht gewesen, Beratungspflichten zu etablieren, was dann im Jahr 2016 in eine gesetzliche Regelung im BGB gemündet sei. In dem entsprechenden Gesetzentwurf sei seinerzeit auch eine Evaluierung fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Regelung vorgesehen gewesen. Dies sei der Grund für die Erstellung der Studie eines anderen wissenschaftlichen Instituts. Sie gehe davon aus, dass sie im Laufe dieses Jahres veröffentlicht werde. Ihre Ergebnisse

trügen sicherlich dazu bei, gegebenenfalls weitere Maßnahmen im Hinblick auf die Gesetzgebung auf den Weg zu bringen.

Das von Frau Dr. Damar angesprochene Marktversagen gründe insbesondere auf einer Koppelung verschiedener Produkte, nämlich zum einen dem Girokonto und zum anderen dem eingeräumten Dispositionskredit. Beide Produkte seien nicht losgelöst voneinander. Der Kunde sei darauf angewiesen, dort, wo er sein Girokonto habe, auch den Dispositionskredit zu nutzen. Er habe aber in der Regel nicht im Blick, welcher Zinssatz beim Dispositionskredit anfalle, sondern im Zentrum seines Interesses stünden die Kontoführungsgebühren. Auch auf Vergleichsportalen im Internet erführen mit dem Girokonto gekoppelte Produkte wie der Dispositionskredit keine hinreichende Würdigung.

Im Hinblick auf die Werbung und die Beratungspflichten sei im Rahmen des Verbraucherschutzes zwischen dem Informationsmodell und dem sozialen Verbraucherschutz zu unterscheiden. Das Informationsmodell komme in der Regel zu einem Zeitpunkt vor einem Vertragschluss zum Tragen. Der jeweilige Kunde werde mit Werbung beziehungsweise vorvertraglichen Mitteilungen über ein bestimmtes Produkt informiert. Dadurch werde ihm eine eigenständige Entscheidung ermöglicht. Gleiches versuche die Beratungspflicht, die etabliert worden sei.

Der soziale Verbraucherschutz sehe diesbezüglich schlichtweg gewisse Diskrepanzen, nämlich bei denjenigen Verbraucherinnen und Verbrauchern, die besonders vulnerabel seien. Sie verfügten unter Umständen über keine finanzielle Allgemeinbildung und seien in einer finanziellen Notlage besonders auf einen Kredit angewiesen. In diesen Fällen stießen die Informationen nicht gerade auf fruchtbaren Boden, sondern es bestehe schlicht das Bedürfnis für einen Kredit, sodass die Informationen oft nicht aufgenommen würden.

Vor diesem Hintergrund besage der soziale Verbraucherschutz, dass es anderer Regelungen bedürfe, die nicht rein auf Informationen gründeten. An dieser Stelle setze der gegenständliche Antrag bezüglich der Zinsdeckelung an, ebenso wie das Verbot, im Rahmen einer geduldeten Überziehung weitere Zinsen zu verlangen.

Herr Saß bringt zum Ausdruck, hinsichtlich der Frage der steuerlichen Gestaltung bei hohen Zinsen für Dispositionskredite könne er nur sagen, dass die Handwerkskammer keine steuer-

lichen Beratungen durchführe. Dies spiele sich in der Sphäre unmittelbar zwischen den Mitgliedsbetrieben und deren Steuerberaterinnen und Steuerberatern ab. Die Handwerkskammer habe es in der ganz überwiegenden Zahl ihrer Beratungsgespräche - Beratungsanlässe seien Betriebserweiterung, Betriebsnachfolge und Betriebskrise - mit Betrieben zu tun, die Geschäftsgirokonten unterhielten. Die Handwerkskammer könne anhand der jeweiligen Fälle in den vergangenen drei Kalenderjahren nicht systematisch feststellen, dass hohe Zinssätze für Dispositionskredite für Betriebe möglicherweise zu teuer seien.

Herr Herte legt dar, die Verbraucherzentrale rate den Verbraucherinnen und Verbrauchern immer, auf dem Kontoauszug beziehungsweise der Kontoübersicht zu prüfen, wie hoch der verfügbare Betrag sei. Er setze sich aus dem Guthaben und dem gewährten Dispositionskredit zusammen. Dies sei die relevante Zahl. Wenn jemand beispielsweise einen Gehaltseingang von 1.700 € und einen Dispositionskredit in Höhe von 1.000 € habe, sei der verfügbare Betrag 2.700 €. Wenn das Guthaben auf dem Konto auf 50 € abgeschmolzen sei, könne lediglich noch über 1.050 € verfügt werden. Die Bank könne es letztlich dulden, wenn darüber hinaus verfügt werde. Dafür werde dann der Überziehungszinssatz in Rechnung gestellt.

Erfahrungsgemäß werde die Verbraucherzentrale von Menschen aufgesucht, die die Anbieter von Krediten nicht unbedingt loben wollten, sondern die eher eine irritierende Erfahrung mit ihnen gemacht hätten. So sei vielen Kundinnen und Kunden bei einer Umschuldung - über alle Bankengruppen hinweg - ein Ratenkredit mit dem gleichen Zinssatz wie beim Dispositionskredit angeboten worden. Der einzige Vorteil sei gewesen, dass das Girokonto ausgeglichen worden sei. Wenn man die Dogmen der Preisangabenverordnung zur Ermittlung des effektiven Jahreszinses verlasse und die Frage in den Vordergrund stelle, was dieser Ratenkredit wirklich koste, insbesondere wenn dem Kunden noch Sicherungsinstrumente wie eine Restschuldversicherung verkauft würden, komme man sehr schnell zu der Feststellung, dass die Kosten sogar noch höher geworden seien. Die Umschuldung in einen scheinbar preiswerteren Ratenkredit sei für Verbraucherinnen und Verbraucher oft keine gute Lösung.

Herr Bock betont, der Staat sollte nur dann in den Markt eingreifen, wenn er nicht funktioniere. Er sei der Meinung, dass die Marktfunktion bei dem in Rede stehenden Thema „nicht gängig“ sei. Obwohl der Basiszinssatz deutlich gesunken sei, sei der Zinssatz bei Dispositionskrediten seines Wissens nicht in gleichem Maße reduziert worden. Insofern müsse die Frage erlaubt sein, ob der Markt wirklich noch funktioniere, wenn dies nicht passiere.

Herr Schütt weist darauf hin, dass der Bundestag vor einiger Zeit dieselbe Frage untersucht habe. Die Bundestags[drucksache 19/24943](#)¹ enthalte auf Seite 5 eine Tabelle mit Daten der Deutschen Bundesbank, in der der Effektivzinssatz für Neugeschäft, revolvingende Kredite und Überziehungskredite an private Haushalte zum Drei-Monats-Euribor von 2007 bis 2020 ins Verhältnis gesetzt und die Differenz ausgewiesen werde. Aktuell liege der von der Bundesbank veröffentlichte Wert des Effektivzinssatzes bei 7,03 %.

Der stellvertretende Vorsitzende, Abg. Petersdotter, schließt die Sitzung um 16:10 Uhr.

gez. Lasse Petersdotter
Vorsitzender

gez. Ole Schmidt
Geschäfts- und Protokollführer
